



Gemeinde Holzheim
„Bebauungsplan Vopeliusstraße Weisingen“

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach
§ 44 Bundesnaturschutzgesetz**

Stand 25.Mai 2021



Landschaftsarchitektin

Johanna Keil

Dipl.-Ing. (FH)

Jakobstal 60
89407 Dillingen
09071-728751

ing.buero.keil@gmx.de

Bearbeiter:
Johanna Keil
Josef Kugler

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Lage des Eingriffsgebietes und Untersuchungsraum	4
2. Grundlagen	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2.2 Datengrundlagen	6
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
4. Wirkungen des Vorhabens	7
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG).....	9
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
6.1 Verbotstatbestände	9
6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	9
6.1.3 Störungsverbot	9
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung	10
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	10
7. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:	11
7.1 Säugetiere	11
7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	13
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten	14
7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	18
7.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	18
7.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	18
7.3.3 Tierarten ohne Schutzstatus	18
8. Gutachterliches Fazit	18
Literaturverzeichnis:	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

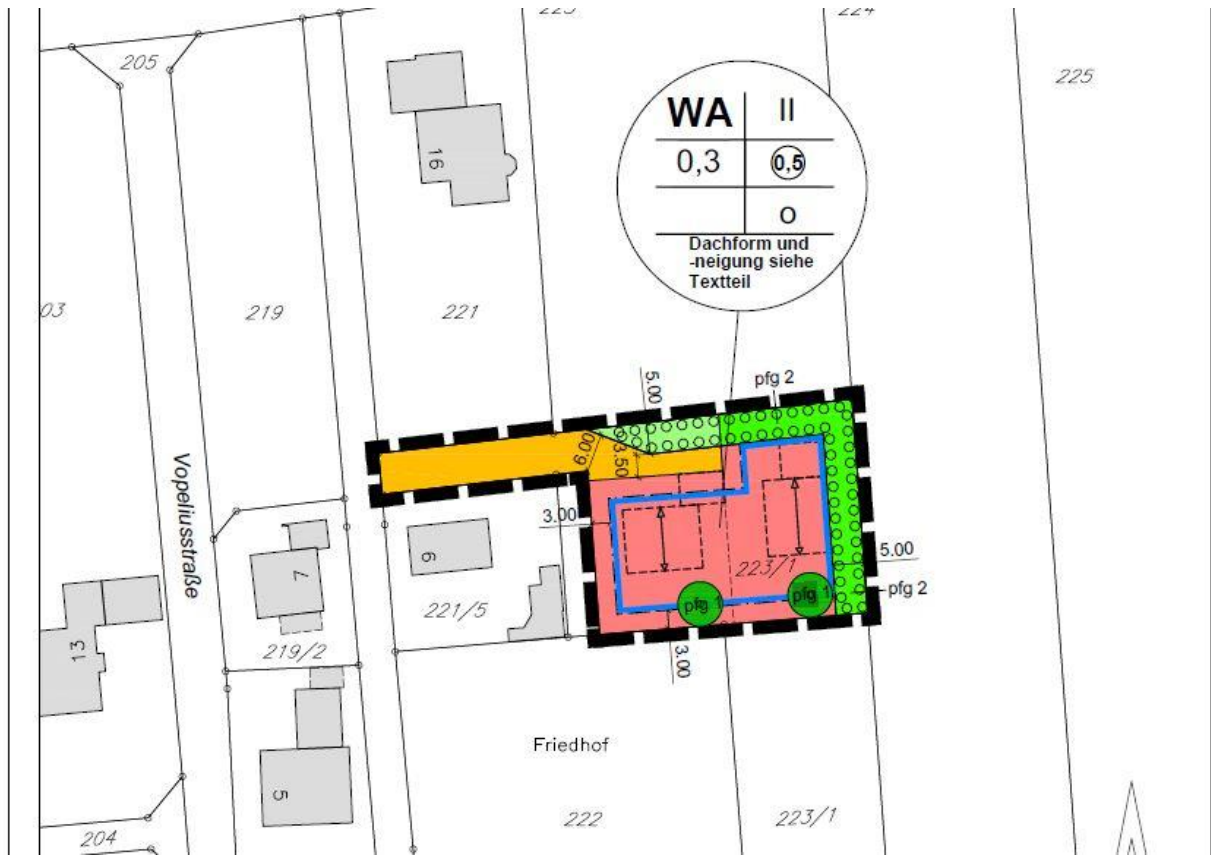
Die saP ist Anlage zum Bebauungsplan „Vopeliusstraße Weisingen“ in der Gemeinde Holzheim, Landkreis Dillingen.

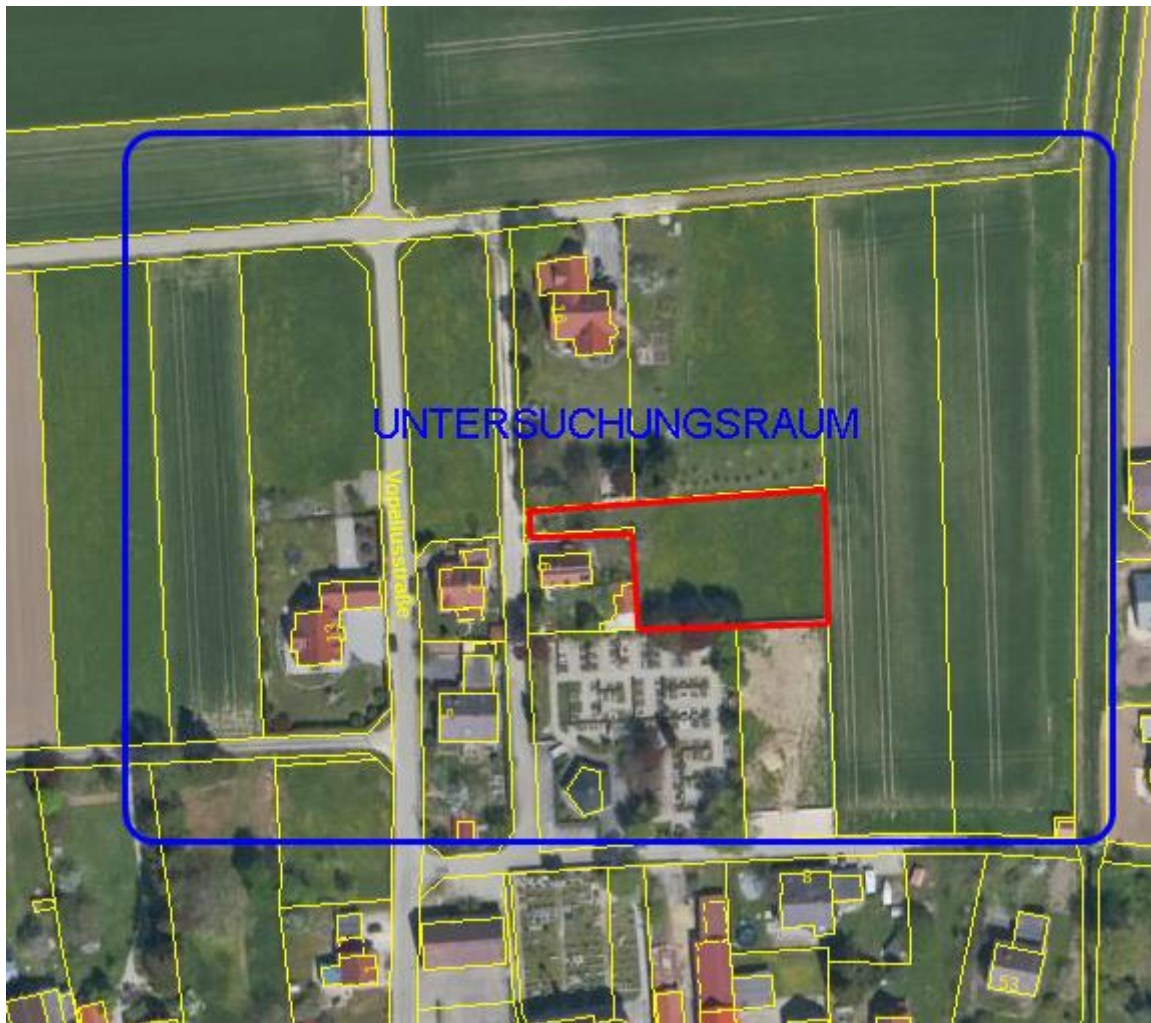
•

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum B-Plan dargestellt.

1.2 Lage des Eingriffsgebietes und Untersuchungsraum





2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der saP wird durch folgende Gesetze vorgegeben:

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert am 23.11.2020
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL)

- Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020

2.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ⑩ LfU-Artenliste zum TK Quadranten 7429 (Dillingen a. d. Donau Ost)
- ⑩ Artenschutzkartierung (ASK)
- ⑩ Biotopkartierung
- ⑩ Ökoflächenkataster
- ⑩ Eigene Beobachtungen und Kartierung von März bis einschließlich Mai 2021 durch Planungsbüro Keil
- ⑩ Bebauungsplan Architekturbüro ASCO Team Dillingen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Ablaufschema gemäß dem Prüfablauf der „Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung-Prüfablauf“ (Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Februar 2020).

<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>:

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).

Für die Bauleitplanung kommt den artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden.

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

Oben genannte Relevanzschwelle ergibt sich aus der für das Gebiet des Vorhabens einschlägigen Artenliste und ggf. den Eingrenzungen auf die zuzuordnenden Lebensraumtypen:

Im vorliegenden Fall sind das der TK 25 Quadrant 7429 Dillingen-Ost mit den Lebensraumtypen „Verkehrsflächen, Siedlungen, Höhlen“ und „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“.

Eine floristische Untersuchung die über die Bestandserfassung zum LBP hinausgeht, ist nicht erforderlich.

Auf eine Abschichtung der Arten nach der Liste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde verzichtet, da es sich beim Eingriff um die Ausweisung von zwei Bauplätzen in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen ohne wesentliche Außenwirkungen handelt. Die gesamte Eingriffsfläche ist landwirtschaftlich genutzt.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Herstellung der Infrastruktur (Erschließung durch Straßen und Wege, Anbindung an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen) kann die vorhandene Flora und Fauna durch Lärm und sonstige Störungen, sowie Schadstoffimmissionen beeinträchtigen. Die Anlage des Baugebietes erfordert die Beseitigung einer landwirtschaftlichen Fläche, die auch Lebensraum diverser Tier- und Pflanzenarten ist.

Durch die Anbindung an den bestehenden Ort sind die Auswirkungen voraussichtlich sehr gering und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Der wesentlich beeinträchtigende Aspekt ist die zusätzliche Versiegelung durch die Bebauung, durch die der Wasserhaushalt und betroffene Böden dauerhaft beeinträchtigt werden. Das Baugebiet schafft neue Baukörper, womit sich die Raumstruktur ändert. Es beseitigt Lebensräume und kann Funktionsbeziehungen (z. B. Änderungen von Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungsrevier bei Singvögeln und Verlust der Leitfunktion für Fledermäuse) verändern.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Vom Baugebiet gehen Lärm und Störungen durch Menschen und Verkehr aus, die das

Bestandsgefüge der Tierarten verschieben können. Störungsempfindliche werden zurückgedrängt, kulturfolgende und unempfindliche Arten werden begünstigt. Im vorliegenden Fall ist durch den Straßenausbau eine sehr geringe Zunahme des motorisierten Verkehrs durch die Anwohner zu erwarten. Freizeitverkehr ist voraussichtlich nicht zu berücksichtigen. Möglicherweise können Störungen durch Haustiere entstehen. Durch die Anbindung an den bestehenden Ort sind die Auswirkungen voraussichtlich sehr gering und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ∞ Eingrünung des Baugebietes mit einheimischen Pflanzenarten
- ∞ Pflanzgebote für private Grünflächen
- ∞ Insekten- und fledermausverträgliche Straßenbeleuchtung

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder

Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ...

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

NICHT ERFORDERLICH

7. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

7.1 Säugetiere

<p>Fledermäuse</p> <p>alle Arten gem. Arbeitshilfe Tabelle TK 25 der relevanten Lebensräume</p> <p>Mopsfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus</p>	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene kontinental günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht</p> <p>Im Untersuchungsraum sind keine Fledermäuse nachgewiesen. Fledermäuse besiedeln sowohl natürliche Spalten, Höhlen und andere Verstecke an Gehölzen oder Gesteinswänden, als auch ähnliche Räume an und in Gebäuden als Wochenstube und oder Winterquartier. Fledermäuse sind im Übergangsbereich vom Donauried zu den südlich liegenden Iller-Lech-Schotterplatten verbreitet. Erfassungsdaten sind lückenhaft, bzw. veraltet.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Umgebung des Untersuchungsraums beinhaltet einige Strukturen, die von Fledermäusen als Wohn- und Jagdrevier besiedelt werden: Landwirtschaftliche Anwesen, alte Wohngebäude, Schuppen, aber auch alte Obstbäume und strukturreiche Gärten und Höfe. Deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diverse Arten den Untersuchungsraum als Jagdrevier befliegen.</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>unverändert</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2] CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3] Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein </p>	
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Textfeld: Beschreibung der Tötungssachverhalte</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein </p>	

Fledermäuse

alle Arten gem. Arbeitshilfe Tabelle TK 25 der relevanten Lebensräume

Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lichtverschmutzung

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

[Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Veränderungen des Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

- Vermeidung von Lichtverschmutzung

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Das Tötungsverbot wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich um die Erschließung von zwei Einfamilienhäusern mit kurzem Anschluss zur bestehenden Straße. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geringe Zunahme des Kraftverkehrs das Tötungsrisiko erhöhen könnte. Weitere Tötungsrisiken für Vögel bestehen nicht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

NW		Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
B		Amsel	Turdus merula	-	-
D/N		Blaumeise	Cyanistes caeruleus	-	-
D/N		Buntspecht	Dendrocopos major	-	-
D/N		Elster	Pica pica	-	-
D/N	LfU	Feldsperling	Passer montanus	V	V
D/N		Girlitz	Serinus serinus	-	-
D/N	LfU	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-
B		Grünfink	Carduelis chloris	-	-
B		Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-
B		Hausperling	Passer domesticus		
D/N		Kohlmeise	Parus major	-	-
B		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-
D/N		Rabenkrähe	Corvus corone	-	-
D/N		Star	Sturnus vulgaris	-	-
D/N	LfU	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-
B		Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle

B=Brutvogel D/N=Nahrungsgast/Durchzügler

LfU=in der Artenliste für TK-Quadrant 7429 aufgeführt

Die potenziellen und nachgewiesenen Arten aus der LfU-Artenliste für den TK-Quadranten 7429 und die nachgewiesenen Vogelarten werden weiter untersucht:

Betroffenheit der Vogelarten <i>Greifvögel</i> <i>Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan</i>			Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V UG nachgewiesen Lebensraum strukturreiche Landschaften Lokale Population: regelmäßig in der Umgebung vorkommend (Rotmilan in der RL Bayern und Deutschland "V") im Untersuchungsraum jagend Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)	Bayern: V potenziell möglich	Art(en) im Status:	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kein Schädigungssachverhalt Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein			
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG keine Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Störungsverbot ist erfüllt: ja nein			

Betroffenheit der Vogelarten <i>Wiesenbrüter</i> <i>Feldlerche, Wiesenschafstelze</i>		
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status Deutschland: 3 UG nachgewiesen	Bayern: 3 potenziell möglich
	Art(en) im Status: Lebensraum landwirtschaftliche Flächen und Brachen, durch Strukturwandel und Intensivierungen in der Landwirtschaft zurück gehend	
	Lokale Population: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum, insgesamt rückläufige Bestände	
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C)	
	2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
	keine	
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein	
	2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
	keine	
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
	Störungsverbot ist erfüllt: ja nein	

Betroffenheit der Vogelarten **Lebensraum Gehölze, Gärten, Obstwiesen, Gebäude**

Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Star, Zilpzalp

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status:

kulturliegende oder kulturgebundene Arten, Bindung an Gehölze aller Art, sowohl als Brutrevier als auch Nahrungsbiotop

Lokale Population:

Brutvögel im Untersuchungsraum, aber nicht im Eingriffsbereich, vor allem in den angrenzenden Gärten und dem Friedhof, Verbindung zu den westlich liegenden Obstgehölzen

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

keine

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

keines

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

7.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind solche Arten nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen für geschützte Pflanzen bestehen.

7.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Betroffen sind Vogelarten der deutschen und bayerischen Roten Liste. Diese sind in der Auflistung der kartierten Arten abgearbeitet.

Von der Kartierung nicht erfasste Tierarten, die nach nationalem oder bayerischen Recht geschützt sind, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dies kann aus der Art des Vorhabens abgeleitet werden, da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um eine Neutrassierung, sondern lediglich den Ausbau einer bestehenden Ortsverbindungsstraße handelt, die keine überörtliche Bedeutung hat.

7.3.3 Tierarten ohne Schutzstatus

Im Untersuchungsraum und darüber hinaus gehend sind zahlreiche nicht dokumentierte Tierarten („Allerweltsarten“) vorhanden. Diese unterliegen ebenfalls dem weit gefassten allgemeinen Schutz nach dem bayerischen und dem Bundesnaturschutzgesetz. Aufgrund der Art des Bauvorhabens und der Ergebnisse der vorliegenden saP lässt sich ableiten, dass von dem Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen für die nicht spezifisch erfassten Tier- und Pflanzenarten ausgehen.

8. Gutachterliches Fazit

Das Tötungsverbot beim Vorhaben ist ausgeschlossen.

Der Untersuchungsraum unterliegt Vorbelastungen, die einen erheblich negativen Einfluss auf die Habitatqualität verursachen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist intensiv. Zum zweiten bestehen außer dem nach Norden abfließenden Weisinger Bach keine Vernetzungsstruktur in den Landschaftsraum wodurch der Austausch erschwert ist. Dies schlägt sich insbesondere im Vogelbestand nieder. Es wurden überwiegend verbreitete und wenig spezialisierte Arten, sowie Kulturfolger angetroffen. Die Individuenanzahl und auch die Artenanzahl zeigt den Wert der überwiegend naturnahen Gehölzstrukturen der angrenzenden Siedlung und der Obstbäume.

Auch wenn kein Nachweis vorliegt, sollen die potenzielle vorhandenen Fledermausarten im weiteren Raum Berücksichtigung finden durch geeignete Beleuchtung.

Für die Satzung kann aus vorliegender saP außerdem folgendes empfohlen werden:

- ⑩ Verwendung standortgemäßer einheimischer Gehölzarten bei öffentlichen Grünflächen.
- ⑩ Evtl. Nisthilfen wie Brutkästen
- ⑩ Pflanzgebote einheimische Gehölze und Obsthochstämme

Literaturverzeichnis:

- ⑩ Bezzel, E., I. Geiersberger, et. al. Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart 2005
- ⑩ Bauer, H.-G. & P. Erthold. Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung, Aula Verlag, 2. Aufl. 1997
- ⑩ MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart, 2004
- ⑩ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) München 2018
- ⑩ Südbeck et. al. : Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005 Bauer
- ⑩ Bayerisches Landesamt für Umwelt:
Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (2020)
Arteninformationen: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
Rote Listen Deutschland und Bayern 2016
- ⑩ Eigene Beobachtungen im Bearbeitungszeitraum März bis einschließlich Mai 2021
Kartierung der Vogelarten; Ing. Büro Keil, Dillingen, zweimal morgens 5.30 – 6.30 Uhr,
einmal mittags 10.45 – 11.15 bei kühlem und trockenem Wetter

aufgestellt:

Dillingen, 27.05.2021



Ing.-Büro für Garten- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing.(FH) Johanna Keil

Landschaftsarchitektin

Jakobstal 60

89407 Dillingen

